

100



44 8
Ihrer
Chur-Fürstl. Durchl.
zu Sachsen,

u. u.

ORDNUNG

wegen

des Verfahrens

in

Sammer-Sachen.

Ergangen

de dato Dresden, den 7. Aug. 1770.

Mit Chur-Fürstl. Sächs. gnädigstem Privilegio.

Dresden, gedruckt u. zu finden beym Chur-Fürstl. Sächs. privil. Hof-Buchdrucker
Johann Carl Krausen.

1712

Im Jahr 1712

am 12ten

II

Das Buch

III

des Herrn

IV

Samuel

V

in der Stadt

Leipzig

Verlegt bey

dem Buchhändler





SIR Friedrich August,
von GOTTES Gnaden,
Herzog zu Sachsen, Jülich,
Cleve, Berg, Engern und Westphalen, des
Heiligen Römischen Reichs Erz-Marschall
und Chur-Fürst, Landgraf in Thürin-
gen, Marggraf zu Meissen, auch Ober- und
Nieder-Lausitz, Burggraf zu Magdeburg,
Gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu
der Mark, Ravensberg, Barby und Hanau,
Herr zu Ravenstein &c.

B

Fügen

Fügen hiermit zu wissen, wasmaßen nicht allein Unsers höchstseeligen Groß-Herrn Vaters Königl. Majestät geneigt gewesen, dem von Einer getreuen Landschaft wiederholt beschehenen unterthänigsten Vorstellen und Bitten, mittelst Erläuterung des, wegen Abstellung procesualischer Weitläufigkeiten in Cammer-Sachen, unterm 7ten Junii 1736, ins Land ergangenen Mandats, dergestalt statt zu geben, daß solches auf keine Weise zu einiger Verkürzung derer getreuen Vasallen und Unterthanen, an ihren habenden Privilegien und Gerechtigkeiten, Anlaß geben könne, sondern auch Unsers in Gott ruhenden Herrn Vaters Gnaden Sich gegen E. getreue Landschaft, in dem Land-Tags-Abschiede vom 20. Novembris 1763, ausdrücklich erklärt, wie Sie Sich darunter dergestalt bezeigen wollten, daß die getreuen Vasallen und Unterthanen im Werk erfahren würden, wie Ihnen dererselben gegründete Rechte und Befugnisse eben so unverletzlich wären, als diejenigen, so Dero, und Dero Rent-Cammer eigenes Interesse unmittelbar betreffen, gestalt Sie letzteres so wenig dem Interesse derer getreuen Unterthanen entgegen stellen zu lassen, als in denen Fällen, da eine rechtliche Entscheidung nöthig, von der allgemeinen Vorschrift derer in hiesigen Landen üblichen Rechte und Gesetze auszunehmen gemeinet.

Wann

Wann Wir dann diese vorhin geäußerte gnädigste Gesinnung nunmehr ins Werk zu richten entschlossen sind; Als sehen, ordnen und befehlen Wir, daß

I.

wie es in Berg-Sachen bey der, durch besondere Verordnung, festgestellten Verfassung sein unverändertes Bewenden hat; Also denen Vasallen, Obrigkeiten und Unterthanen, wenn selbige durch die in Cammer- und Rent-Sachen ergehende Verfügungen, in so ferne sie jura privatorum mit tangiren, als welche, so bald darüber Contestation entsethet, rechtlich zu erörtern sind, sich graviret zu seyn erachten, sowohl das beneficium appellationis zu ergreifen, als auch das Possessorium ordinarium oder Petitorium anzustellen frey stehen soll.

2.

Damit jedoch, weder durch erhobene Klagen, noch ergriffene Appellationes, die ordentliche Einbringung Unserer Landesherrlichen Einkünfte, und Leistung der schuldigen Praestationen, auch die Vollstreckung anderer, vor das Cammer-Collegium gehöriger, Jura privatorum, welche vorbemercktermaßen, so bald darüber Contestation entsethet, rechtlich zu erörtern sind, nicht angehender Veranstellungen, und die Würkung der diesfalls erlassenen,

oder inhaesive ergehenden Verfügungen nicht unterbrochen oder gehemmet werde; So sollen die in Cammer- und Rent-Sachen eingewandten Appellationes keinen effectum suspensivum, sondern nur devolutivum haben, solchemnach bis zu der Sache rechtlichen Entscheidung, des Cammer-Collegii Verordnungen befolget, Unsere Intradan unverkürzt eingetrieben, und die Dienste, Frohnen, auch andere Praestationes exigiret, darneben aber auf gedachte Appellationes, mit Beyfügung derer Acten, unverlängt Bericht zum Cammer-Collegio eingesendet werden.

Dieses hat sothanen Bericht cum Actis zur Landes-Regierung abzugeben, welche darauf, nach Befinden, die Rejection oder Annehmung der Appellation resolviret, alles nach Art und Weise, wie es bey vorkommenden Appellations-Fällen in Steuer-Sachen gehalten wird, und soll die Landes-Regierung, bey verspürtem Mißbrauch des Beneficii Appellationis in solchen Cammer- und Rent-Sachen, den Appellanten und dessen Advocaten oder Mandatarium jedesmahl mit nachdrücklicher Geld- oder Gefängniß-Strafe belegen lassen. Wenn

3.

die Vasallen, Obrigkeitten und Unterthanen, wegen ihrer bey Cammer- oder Rent-Sachen mit eintretenden

tenden Rechte und Befugnisse, gegen Unfern Fiscum Klagen anzustellen gesonnen, sind solche entweder bey der Landes-Regierung, oder dem Appellation-Gericht, zu deren gesetzmäßigen Erörterung und Entscheidung, einzureichen. Gestalt

4.

die Ober- und Hof-Gerichte von aller Cognition in Cammer- und Rent-Sachen noch fernerhin ausgeschlossen bleiben, einfolglich daselbst weder Klagen angebracht, noch an solche Appellationes eingewendet, und, wenn letzteres gleichwohl geschähe, es wegen der Berichts-Ersattung so, wie im Sepho 2^{do}. disponiret, gehalten werden soll. Wie Wir nun

5.

auch bey denen, in denen Stiftern, Merseburg und Raumburg, über dasige Cammer- und Rent-Sachen vorkommenden Differentien, demjenigen, was in obstehendem verordnet, nachgegangen, mithin von denen Stifftischen Cammern und Regierungen ein gleiches beobachtet wissen wollen; Also sind, wenn von denen Stiffts-Regierungen weiter appelliret wird, die Berichte gewöhnlichermaßen zu Unserer Landes-Regierung zu erstatten.

Des

Des zu Urkund ist dieses Mandat von Uns eigenhändig unterschrieben, und mit Vordruckung Unsers Chur-Secrets zu publiciren anbefohlen worden. So geschehen Dresden, den 7. August 1770.

Friedrich August.



Thomas Freyh. von Fritsch.

Christian August Menius.

82 B 1703

(x 260 7589)

1018





*Stamm zu kaufen
erhöflich und Cons.
M. M.*



44 8
Ihrer
Chur-Fürstl. Durchl.
zu Sachsen,
r. r.

DMDM

wegen
des Verfahrens

in
Sammer = Sachen.

Ergangen
de dato Dresden, den 7. Aug. 1770.

Mit Chur-Fürstl. Sächs. gnädigstem Privilegio.

Dresden, gedruckt u. zu finden beym Chur-Fürstl. Sächs. privil. Hof-Buchdrucker
Johann Carl Krausen.